Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt der Stadt Bad Berleburg

- Wahlperiode 2020 / 2025 -

Bad Berleburg, 29.11.2023

Abteilung: Wohnen, Stadt- und

Dorfentwicklung

Ansprechpartner(in): Anke Schmidt
Telefon: 02751 923 - 272
Fax: 02751 92317 - 272

E-Mail: bauamt@blb-digital.de

An die Mitglieder des Ausschusses für Planen, Bauen Wohnen und Umwelt

der Stadt Bad Berleburg

EINLADUNG

zur 20. Sitzung am

Dienstag, 12.12.2023, 18:00 Uhr

in der Aula des Johannes-Althusius-Gymnasiums, Im Herrengarten 11, Bad Berleburg

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Hinweis auf das Mitwirkungsverbot des § 31 Gemeindeordnung NRW

- 3. Berichte
 - 3.1 Sachstand zu Fraktionsanträgen
 - 3.2 Sonstige Mitteilungen
 - 3.3 Bericht der Abteilung II.3: Vorbereitung zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Bad Laasphe, Bad Berleburg und der Gemeinde Erndtebrück bei der Abfallentsorgung; hier: sukzessive Umstellung der Abfallgefäße auf Mietsystem
- 4. Anträge
- 5. Vortrag von Herrn Dr. Kaiser, Kreis Siegen-Wittgenstein: Vorstellung der Studie Agri-PV im Kreis Siegen-Wittgenstein
- 6. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für den Haushaltsjahr 2024 (siehe Sitzungsvorlage Nr. 596-XI)

Hinweis:

Der Haushaltsplan sowie die Auszüge für die sachkundigen Bürger/innen sowie Einwohner/innen der Fachausschüsse sind auf der Notfallhomepage der Stadt Bad Berleburg unter www.blb-digital.de einsehbar.

- 7. Genehmigung der Vereinbarung über eine Ausgleichsmaßnahme an dem Gewässer Odeborn in Bad Berleburg-Girkhausen im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 480 in Straßenbauabschnitt 5 von Station 0,158 bis Station 1,320 mit der Anlage eines Rad-/Gehweges und Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung in Bad Berleburg-Raumland (siehe Sitzungsvorlage Nr. 591-XI)
- 8. Mittelumschichtung für die Baumaßnahme Straßenausbau Am Kapplerstein Aue (siehe Sitzungsvorlage 554- 1. Erg.-XI)
- 9. Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 1. Berichte
 - 1.1 Sachstand zu Fraktionsanträgen
 - 1.2 Sonstige Mitteilungen
- 2. Anträge
- 3. Vergabeangelegenheiten
 - 3.1 Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Straße In der Wester, sowie der Instandsetzung der Brücke In der Wester

(siehe Sitzungsvorlage Nr. 594-XI)

3.2 Vergabe von Bauleistungen zur Deckenerneuerung von Gemeindestraßen in 2024

(siehe Sitzungsvorlage Nr. 603-XI)

- 3.3 Vergabe von Bauleistungen: Investive Maßnahmen Wirtschaftswege 2024
 Teilerneuerung von Wirtschaftswegen in Ortschaften der Stadt Bad Berleburg
- 3.4 (siehe Sitzungsvorlage Nr. 604-XI)

- 3.5 Vergabe von Ingenieursleistungen im Projekt "Naturnahe Umgestaltung der Odeborn Marktplatz" nach HOAI, zzgl. Örtliche Bauüberwachung, Folgeauftrag bereits ausgeführter Ingenieursleistungen (siehe Sitzungsvorlage Nr. 593-XI)
- 3.6 Vergabe von Bauleistungen: Straßenausbau Am Kapplerstein Aue (siehe Sitzungsvorlage 554- 2. Erg.-XI)
- 3.7 Vergabe von Ingenieursleistungen für die Bauüberwachung des Straßenbaus Am Kapplerstein Aue (siehe Sitzungsvorlage 554- 3. Erg.-XI)
- 3.8 Nutzungsänderung der ehemaligen Schule Schwarzenau in sozialen Wohnraum und energetische Sanierung zum Effizienzgebäude 40 EE. Hier: Vergabe der Abbruch-, Maurer- und Betonarbeiten (siehe Sitzungsvorlage Nr. 605-XI)
- 3.9 Gesamtstädtische Strategie zum Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen im städtischen Eigentum Hier: Vergabe der Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rothaarbades Bad Berleburg (siehe Sitzungsvorlage Nr. 612-XI)
- 4. Anfragen

Bad Berleburg, 29.11.2023

M. Schment

Martin Schneider
Ausschussvorsitzender

STADT BAD BERLEBURG

Sitzungsvorlage	Nummer	596
Federführende Abteilung:		
Finanzen	X	ÖТ
Az.: 20 20-01/41 WI		NÖT

Beratungsfolge Te	rmin	Bemerku	ıngen
Ausschuss für Gesundheit und		07.12.2023	
Tourismus			
Ausschuss für Planen, Bauen,		12.12.2023	
Wohnen und Umwelt			
Ausschuss für Soziales, Bil-		13.12.2023	
dung, Sport und Kultur			
Haupt- und Finanzausschuss		14.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung		18.12.2023	

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

l.

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**, der für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwenigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.775.980 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.237.850 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus laufender **Verwaltungstätigkeit** auf 48.401.980 € dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus laufender **Verwaltungstätigkeit** auf 56.157.950 €

Der Bürgermeister

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.132.800 € 13.339.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	13.207.100 € 14.050.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.207.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

9.934.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

2.461.870 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000.€ festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 420 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 495 v. H

2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

II.

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt der Verwaltung einen Prüfauftrag zur Ermittlung der Voraussetzungen, den Steuerungsmöglichkeiten sowie den Rahmenbedingungen zu einer mit der Grundsteuerreform möglichen neuen Grundsteuer C.

Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlüssen:

Beiträge zur Umsetzung der Ziele 2030 (0=schwach, 5=stark)	0	1	2	3	4	5
1. Arbeit und Wirtschaft				X		
2. Demografie				X		
3. Bildung					X	
4. Finanzen				X		
5. Mobilität					X	
6. Globale Verantwortung und Eine Welt				X		

Wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030:

Die Bereitstellung finanzieller Mittel durch Erlass der Haushaltssatzung bildet eine maßgebliche Grundlage für die Entwicklung der Themenfelder der Nachhaltigkeitsstrategie 2030 und deren Zielerreichung. Die Plandefizite der Jahre 2024 bis 2027 widersprechen dem Ziel konsolidierter Haushalte. Gleichzeitig beinhaltet der Haushaltsplan einen hohen Betrag an Investitionen mit Schwerpunkten in die Verkehrsinfrastruktur, die Schulen sowie im Bereich der Digitalisierung.

Auswirkungen auf den Haushalt / Finanzierung:

	keine Auswirkungen						
Auswirkur	Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung / den Haushaltsausgleich						
	Produkt	Sach-	Betrag in	Erläute-			
		konto	€	rung			
einmalig							
verfügbar	·						
Deckung							
jährlich							
Auswirkur	ngen auf die Fina	nzrechnung					
	Produkt /	Sach-	Betrag €	Erläute-			
	Auftrag	konto		rung			
einmalig							
verfügbar							
Deckung							
jährlich							

Sachverhalt:

Der Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 wurde den Stadtverordneten am 23. November 2023 durch Zustellung eines gedruckten Dokumentes formell zugeleitet. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die Unterlagen stehen seit Zuleitung des Haushaltes ebenfalls als elektronische Datei auf der Notfall-Homepage der Stadt Bad Berleburg (www.blb-digital.de) zur Verfügung. Da das Ratsinformationssystem aktuell nicht funktioniert, erfolgt die Übersendung der Unterlagen als gedrucktes Exemplar, um in dieser besonderen Situation ein rechtskonformes Aufstellungsverfahren durchzuführen. Die zusätzliche Bereitstellung des Haushaltsbuches in digitaler Form soll die gewohnte Vorbereitung ermöglichen. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf die auf der Notfall-Homepage bereitgestellten Auszüge aus dem Haushaltsbuch für die sachkundigen Einwohner/innen und Bürger/innen bezogen auf die Fachausschüsse.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 der Stadt Bad Berleburg liegt entsprechend der Bekanntmachung vom 23. November 2023 in der Zeit vom 23. November während der Dauer des Beratungs-verfahrens in den städtischen Gremien im Rathaus der Stadt Bad Berleburg öffentlich zur Einsichtnahme aus. Sofern in diesem Zusammenhang von Einwohnern oder Abgabepflichtigen bis zum 15. Dezember 2023 Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf nebst Anlagen erhoben werden, beschließt über diese Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls in öffentlicher Sitzung. Die Verwaltung wird die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2023 nach Ablauf der veröffentlichen Frist zur Abgabe von Einwendungen unterrichten, ob und wenn ja, welche Einwendungen gegen den Haushaltsplanentwurf erhoben worden sind.

Hinsichtlich der dem Haushaltsplanentwurf zugrundeliegenden maßgeblichen Parameter wird auf den Vorbericht (Seiten 9 bis 42) verwiesen. Zusammengefasst betreffen die Erläuterungen auf den Seiten 19 bis 23 insbesondere das Planjahr 2024 sowie auf den Seiten 24 und 25 die mittelfristige Finanzplanung.

Die Übersicht aller für das Haushaltsjahr 2024 im Haushaltsplanentwurf vorgesehenen Investitionen ist auf den Seiten 54 bis 56 enthalten.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse sowie der Allgemeinen Rücklage ist auf Seite 370 dargestellt.

In der Haushaltssatzung sind in § 6 die Hebesätze zu den Grundsteuern A und B sowie zur Gewerbesteuer festgesetzt, seit 2016 in unveränderter Höhe. Bekanntlich findet aktuell die Erhebung zur Neubewertung aller Immobilien im Rahmen der bundesweiten Grundsteuerreform statt. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage. Ab dem 01. Januar 2025 ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die an die Städte und Gemeinden zu leistende Grundsteuer. Angekündigt ist, dass die Finanzämter den Kommunen eine Modellrechnung zur Neubewertung und kommunenscharfen Ermittlung der neuen Grundsteuermessbeträge inklusive der künftigen aufkommensneutralen Hebesätze zur Verfügung stellt. Die Kommunen müssen in 2024 zu den künftigen Hebesätzen beschließen.

Mit der bundesweiten Grundsteuerreform geht in den Ländern, die das Bundesmodell umsetzen, die Möglichkeit der Einführung einer neuen "Grundsteuer C" einher, so auch in Nordrhein-Westfalen.

Mit der Grundsteuer C können Städte und Gemeinden unbebaute baureife Grundstücke durch einen von ihnen festgelegten Hebesatz höher belasten. Sie soll den Kommunen dabei helfen, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Die Grundsteuer C soll Spekulationen verteuern und finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen.

Über die tatsächliche Einführung der Grundsteuer C entscheiden die Kommunen in der Regel frühestens im Jahr 2024. Die Steuer würde erst ab 2025 gelten.

Eine in der aktuellen Haushaltsplanung für das Jahr 2025 dargestellte Aufkommensneutralität bei den Grundsteuern wäre durch eine solche neue Grundsteuer C nicht generell in Frage gestellt.

Der Einführung einer neuen Grundsteuer C müsste die umfassende Ermittlung der erforderlichen Bemessungsgrundlagen sowie weiterer bauordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen vorangestellt sein.



STADT BAD BERLEBURG

Nummer	591
X	ÖT
	0.
	NÖT

Anlagen: 2

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt	12.12.2023	

Genehmigung der Vereinbarung über ein Ausgleichsmaßnahme an dem Gewässer Odeborn in Bad Berleburg-Girkhausen im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 480 im Straßenbauabschnitt 5 von Station 0,158 bis Station 1.320 mit Anlage eines Rad-/ Gehweges und Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung in Bad Berleburg-Raumland

Beschlussvorschlag:

Der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vorgelegten Vereinbarung vom 13.11.2023 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die Vereinbarung zu unterschreiben und die Kostenbeteiligungen für den Haushalt 2024 einzustellen.

Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlüssen:

Beiträge zur Umsetzung der Ziele 2030 (0=schwach, 5=stark)	0	1	2	3	4	5
1.Arbeit und Wirtschaft		X				
2.Demografie		1		Х		
3.Bildung		Х		^	-	
4.Finanzen		^			X	
5.Mobilität		Х				
6.Globale Verantwortung und eine Welt						X
Wasantlishan Daitana Al-Ll-III III III III III III III III III II						

Wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030:

Die Umsetzung des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung der Odeborn ist ein maßgeblicher Bestandteil zur Erhöhung der Gewässerqualität in Fließgewässern.

Der Bürgermeister

Auswirkungen auf den Haushalt / Finanzierung:

	X	keine Auswi	rkungen	
Auswirku	ngen auf die E	rgebnisrechnu	ng / den Haush	altsausgleich
	Produkt	Sachkonto	Betrag in €	Erläuterung
einmalig				
verfügbar				
Deckung				
jährlich				
Auswirku	ngen auf die F	inanzrechnung		
	Produkt / Auftrag	Sachkonto	Betrag in €	Erläuterung
einmalig	I 24541003	7853000	20.000,00€	Eigenanteil Haushalt 2024
verfügbar	× -10 //			
Deckung				
jährlich				

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb plant derzeit den Ausbau der B 480 zwischen Raumland und Bad Berleburg, welcher neben seiner wichtigen Bedeutung für die Steigerung der Mobilität in Bad Berleburg auch bauzeitig einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Dementsprechend sind für den Ausbau Ausgleichsmaßnahmen o.ä. durchzuführen, um den Eingriff zu kompensieren. In Gesprächen, resultierend aus dem letzten Umweltaudit im Rahmen der Projektplanung hat die Stadt Bad Berleburg dem Landesbetrieb ein Maßnahmenpaket zur Renaturierung der Odeborn in Girkhausen als Ausgleichsmaßnahme angeboten.

Das Maßnahmenpaket ist wie folgt gegliedert:

Gewässerstation 12.6 - 12.7:

Wiederherstellung einer natürlichen Sohlstruktur und Verbesserung des Fließverhaltens, sowie ökologische Aufwertung der Uferbereiche durch Teilweisen Rückbau der Ufermauern.

Kosten für diesen Gewässerabschnitt:

Flurstück 344, Betonscheiben in naturnahe Uferbefestigung umbauen Ca. 60.000 €

Flurstück 128 u. 129, bestehende Mauern zurückbauen, Gelände abböschen Inkl. Renaturierung der Gewässersohle

Ca. 40.000 €

Renaturierung des Kreuzungsbereiches Odeborn/ Osterbach

Ca. 15.000 €

Gewässerstation 12.4 – 12.5:

Wiederherstellung einer natürlichen Sohlstruktur und Verbesserung des Fließverhaltens

Kosten für diesen Gewässerabschnitt

Renaturierung einer Sohlschwelle und der Gewässersohle

Ca. 35.000 €

Gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zu Planung und Ausführung der Maßnahmen werden die Baukosten für den ökologischen Ausbau vollständig vom Landesbetrieb Straßen NRW übernommen. Ein Großteil der Planungskosten wären durch den Verwaltungskostenbeitrag ebenfalls gedeckt. Die Planung, sowie Genehmigung der Maßnahme liegt in der Verantwortung der Stadt Bad Berleburg. Ein Teil der baulichen Umsetzung fällt nicht in den Bereich der ökologischen Aufwertung der Odeborn, ist jedoch für die Umsetzung an sich von großer Bedeutung. Entlang des Grundstückes In der Odeborn 2 sind die vorhandenen Mauerscheiben abzubrechen. Diese sollen durch eine naturnahe Natursteinbauweise ersetzt werden. In einem Bereich liegt ein Anbau des Hauses jedoch sehr nah an den vorhandenen Mauerscheiben, so dass hier nicht unerhebliche statische Einwirkungen vorherrschen. Dementsprechend muss hier eine andere konstruktive Bauweise (beispielsweise eingerammte Walzstahlprofile mit verbauartiger Füllung) gewählt werden. Die Kosten für diesen Bau übernimmt die Stadt. Die Kosten liegen bei ca. 20.000 €.

Durch die in der Vereinbarung vorgeschlagene Vorgehensweise zur Planung und Umsetzung der Renaturierung ziehen beide Parteien erhebliche Vorteile. Die Stadt Bad Berleburg erhält eine Vollfinanzierung der ökologischen Aufwertung der Odeborn, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages. Außerdem können durch diese Zusammenarbeit zeitliche Verzögerungen/ Ungewissheiten im Vergleich zu einer Förderung nach WRRL umgangen werden. Der Fremdfinanzierungsanteil ist darüber hinaus hier auch höher als bei einer Umsetzung nach Förderung WRRL. Der Landesbetrieb kann wiederrum durch diese Ausgleichsmaßnahme den Kompensationsaufwand für den Ausbau der B 480 weiter decken, da durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wurde, dass analog zu ähnlichen Kompensationsmaßnahmen eine Anrechnung von 1,60 € pro Ökopunkt angesetzt werden kann. Außerdem werden die Planungs- und Genehmigungsleistungen durch die Stadt Bad Berleburg übernommen.

Für die Umsetzung der Maßnahme sind unabhängig neben der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung über die Planung hinaus noch folgende Punkte zwingend zu beachten:

Einholung wasserrechtliche Genehmigung Absprache mit den Anliegern zu den Maßnahmen (zum Teil schon erfolgt)



VV-Vertrags-Nr.: 09-23-9020

Projekt-Nr.: 09-0085 -5081-

VEREINBARUNG

(gemäß FStrG)

über eine Ausgleichsmaßnahme an dem Gewässer Odeborn in Bad Berleburg-Girkhausen im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 480 im Straßenabschnitt 5 von Station 0,158 bis Station 1,320 mit Anlage eines Rad-/Gehweges und Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung in Bad Berleburg-Raumland

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, dieses vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau NRW, diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Südwestfalen in Netphen, Untere Industriestraße 20, 57250 Netphen

nachstehend "Straßenbauverwaltung" genannt

und

der Stadt Bad Berleburg, vertreten durch den Bürgermeister, Poststraße 42 57319 Bad Berleburg nachstehend "Stadt" genannt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Bundesstraße B 480 auf der freien Strecke in Bad Berleburg Raumland auszubauen. Die Ausbaustrecke betrifft die freie Strecke der B 480 im Abschnitt 5 von Station 0,158 bis 1,320, beginnend bei der Einmündung der L 553 (13) "Wittgensteiner Straße" [Netzknoten 4916008 B] östlich der Raumländer Brücke und endet vor der Einmündung der "Limburgstraße". Die vorgenannte Baumaßnahme umfasst den Ausbau der B 480 mit abschnittsweiser Kurvenbegradigung und die erstmalige Anlage eines einseitigen, fahrbahnbegleitenden Radweges sowie den Ersatzneubau der vorhandenen Eisenbahnüberführung über die B 480 und *Odeborn* bei Station 0,644 (Bahn-km 17,080 der Bahnstrecke 2871 Erndtebrück–Bad Berleburg).
- (2) Für den durch das unter Punkt (1) beschriebenen Bauvorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist eine **Renaturierung der Odeborn** in Bad Berleburg Girkhausen als **Ausgleichsmaßnahme** vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahme orientiert sich dabei an dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹. Die Straßenbauverwaltung wird die Ausgleichsmaßnahme als vorgezogene Kompensationsmaßnahme für das unter Punkt (1) beschriebene Projekt in der Ökopunktekontoführung benutzen.
- (3) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung, Kostentragung, Umsetzung und Abwicklung der Ausgleichsmaßnahme.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Ausgleichsmaßnahme basiert der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und deren nationalen Verankerung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG)².

§ 3 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Die Ausgleichsmaßnahme betrifft den Fluss Odeborn (Gewässerkennzahl DE 42814). Die Odeborn entspringt im Rothaargebirge im Hochsauerlandkreis bei Neuastenberg. Der Fluss verläuft in südlicher Richtung, durchfließt im Kreis Siegen-Wittgenstein die

Lgh Seite 2 von 6

 $^{^{\}rm 1}$ RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

 $^{^2}$ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2023 I Nr. 176)

Ortschaft Bad Berleburg-Girkhausen und mündet nach etwa 21 km bei Bad Berleburg-Raumland in die Eder.

- (2) Für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gemäß WRRL (vgl. § 27 ff WHG) sind Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zur Herstellung der Durchgängigkeit erforderlich. Das hier in Rede stehende Maßnahmenkonzept teilt sich wie folgt auf:
 - a) Gewässerstation 12.6 12.7
 Wiederherstellung einer natürlichen Sohlstruktur und Verbesserung des Fließverhaltens sowie ökologische Aufwertung der Uferbereiche durch teilweisen Rückbau der Ufermauern.

Betroffenes Flurstück	Maßnahmenbeschreibung
Bad Berleburger Straße 2 Flurstück 344 Flur 13 Gemarkung Girkhausen	Umbau der vorhandenen Betonscheiben in eine natur- nahe Uferbefestigung
Bad Berleburger Straße 3 Flurstück 128 Flur 13 Gemarkung Girkhausen	Rückbau der bestehenden Mauer, Gelände abböschen, Renaturierung der Gewässersohle
Bad Berleburger Straße 5 Flurstück 129 Flur 13 Gemarkung Girkhausen	
Bei der Kirche 10 Flurstück 124 Flur 13 Gemarkung Girkhausen	Renaturierung des Kreuzungsbereiches Odeborn/Osterbach

b) Gewässerstation 12.4 – 12.5
 Wiederherstellung einer natürlichen Sohlstruktur und Verbesserung des Fließverhaltens.

Betroffenes Flurstück	Maßnahmenbeschreibung
Bad Berleburger Straße Flurstücke 234, 411 Flur 13 Gemarkung Girkhausen	Renaturierung einer Sohlschwelle Renaturierung der Gewässersohle
Unterm Damberg Flurstück 86 Flur 13 Gemarkung Girkhausen	
Peteweg 1 Flurstück 71 Flur 13 Gemarkung Girkhausen	

Lgh Seite 3 von 6

§ 4 Planung, Durchführung und Kostentragung

- (1) Die Stadt plant und führt die unter § 3 Absatz 2 beschriebene Ausgleichsmaßnahme durch oder lässt sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchführen. Für die Bauleistungen werden fachkundige Unternehmen beauftragt.
- (2) Die Stadt wird die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme gegenüber der zuständigen Behörde (UNB/UWB Kreis Siegen-Wittgenstein) und der Straßenbauverwaltung anzeigen und dokumentieren. Die Straßenbauverwaltung wird die Anerkennung der Ausgleichsmaßnahme zwecks Einbuchung in das Ökokonto bei der Unteren Landschaftsbehörde beantragen.
- (3) Die Stadt wird vor Baubeginn alle notwendigen Genehmigungen einholen und den Nachweis der uneingeschränkten Verfügungsbefugnis der betroffenen Grundstücke erbringen.
- (4) Die Stadt informiert die Straßenbauverwaltung rechtzeitig über den Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe, damit die Straßenbauverwaltung haushaltstechnische Maßnahmen zur Sicherung der Finanzierung ergreifen kann. Die Vereinbarungspartner sind sich einig darüber, dass die Vergabe der Bauleistung nur an den Unternehmer erfolgen kann, welcher das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Feststellung hierüber erfolgt durch die Stadt.
- (5) Über die im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme anfallenden zusätzlichen Bauleistungen (Nachträge) ist die Straßenbauverwaltung zu informieren. Während der Bauphase sind die Kosten fortzuschreiben. Bei Überschreitung veranschlagter Kosten oder Kostenänderungen > 15 % der Gesamtkosten, ist eine Genehmigung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
- (6) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Umsetzung der unter § 3 (2) benannten Ausgleichsmaßnahme.
- (7) Die Straßenbauverwaltung zahlt auf ihren Kostenanteil (Bau- und Grunderwerbskosten) der Stadt einen Verwaltungskostenbeitrag von 10 % für die erbrachten Leistungen (6 % Planung und 4 % Baudurchführung). Eine gesonderte Abrechnung nach HOAI einschließlich des damit verbundenen Verwaltungs- und Betreuungsaufwandes erfolgt nicht.

Lgh Seite 4 von 6

§ 5 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme übersenden.
- (3) Sämtliche Rechnungen über Leistungen, die von der Stadt beauftragt worden sind, sind von der Stadt fachtechnisch festzustellen sowie sachlich und rechnerisch zu prüfen. Den Rechnungen werden folgende Unterlagen beigefügt:
 - Kopien der Unternehmerrechnungen
 - Kopien der Verträge
- (4) Rechnungsanschriften/ Kontoverbindungen:

Rechnungen werden als Abschlags- bzw. Schlussrechnung gekennzeichnet. Auf den Rechnungen ist zwingend folgendes einzutragen:

• Projektkennung: 09-0085

• Vertragsnummer: 09-23-9020

Rechnungen sind als PDF-Anlage in einer E-Mail an:

rechnungen@strassen.nrw.de

der Straßenbauverwaltung zuzuschicken.

Voraussetzungen für den E-Mailversand: Jede angehängte Datei stellt immer eine Rechnung dar, d.h. wenn Anlagen zu einer Rechnung mitschickt werden, müssen Rechnung und Anlage eine pdf-Datei darstellen.

§ 6 Baulast, Grundeigentum und Unterhaltung

Die vorhandenen Verhältnisse bezüglich Baulast, Grundeigentum und Unterhaltung bleiben von der Ausgleichsmaßnahme unberührt.

Lgh Seite 5 von 6

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und /oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Im Übrigen gelten nachstehend aufgeführte Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind:
 - Vermerk zum Abstimmungstermin am 30.05.2023 (Anlage 1)
- (3) Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Die Straßenbauverwaltung und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt:	Für die Straßenbauverwaltung:
Bad Berleburg, den	Netphen, den
Bernd Fuhrmann (Bürgermeister)	 Ludger Siebert (Ltd. Regierungsbaudirektor)

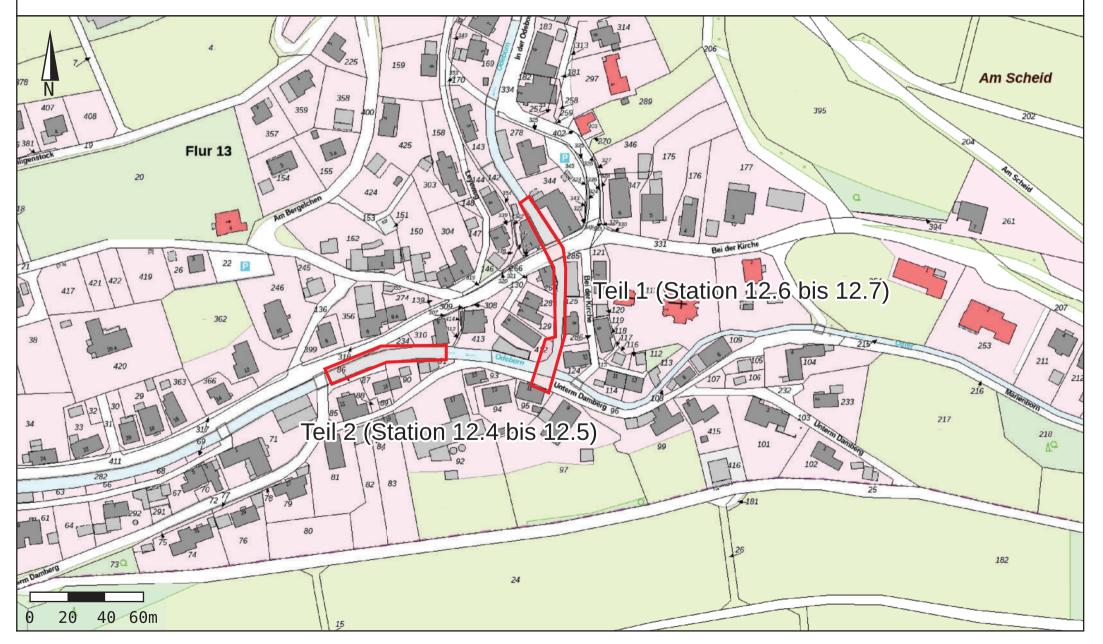
Lgh Seite 6 von 6

Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 14.11.2023 um 09:47 Uhr erstellt.

Land NRW 2023 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.





STADT BAD BERLEBURG

Sitzungsvorlage	Nummer	554, 1.ErgXI
Federführende Abteilung:	Х	ÖT
Infrastruktur und Erholung		
Az.: 54.10.20 bi/dh		NÖT

Anlagen: 0

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt	12.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2023	

Mittelumschichtung für die Baumaßnahme Straßenausbau Am Kapplerstein – Aue

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Mittelumschichtung vom Investivkonto I 20541003 (Neubau der Heilbachbrücke) auf das Investivkonto I 13541001 der Baumaßnahme Straßenausbau Am Kapplerstein – Aue in Höhe von 384.206,35 €.

Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlüssen:

Beiträge zur Umsetzung der Ziele 2030 (0=schwach, 5=stark)	0	1	2	3	4	5
1.Arbeit und Wirtschaft					X	
2.Demografie				Х		
3.Bildung		1	X			
4.Finanzen				X	1	
5.Mobilität						X
6.Globale Verantwortung und eine Welt		X				\Box

Wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030:

Für eine nachhaltige, verkehrssichernde und erschließungsverbessernde Mobilitätsinfrastruktur im Stadtgebiet Bad Berleburg.

Der Bürgermeister

Seite 2

Vorlage: 554, 1.Erg.-XI

Auswirkungen auf den Haushalt / Finanzierung:

	10 (000)	keine Auswirk	ungen			
Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung / den Haushaltsausgleich						
	Produkt	Sachkonto	Betrag in €	Erläuterung		
einmalig						
verfügbar						
Deckung						
jährlich						
Auswirku	ngen auf die F	inanzrechnung				
	Produkt / Auftrag	Sachkonto	Betrag in €	Erläuterung		
einmalig	I 13541001	7852000	3.373.945,59 €	Bedarf gemäß Gesamtkostenaufstellung		
verfügbar			2.989.739,24 €	Haushaltsmittel Investivkonto I 13541001		
Deckung jährlich	I 20541003	7853000	384.206,35 €	Deckungsbetrag		

Sachverhalt:

In Folge der am 10.11.2023 submittierten Baukosten zur Maßnahme "Straßenausbau Am Kapplerstein – Aue", sowie den bereits vergebenen Aufträgen, entsteht ein Fehlbetrag gemäß der nachfolgenden Tabelle, zwischen den bereits zur Verfügung stehenden und den noch benötigten Haushaltsmitteln in Höhe von 384.206,35 €.

Nr.	Bezeichnung	Stand	Betrag
	Verfügbare Haushaltsmittel I 13541001	Sep. 2023	2.989.739,24 €
1	Kosten für Erweiterung und LED-Umrüstung der Leuchtstellen gemäß Angebot Westnetz	Aufträge vergeben am 21.07.+ 09.10.2023	52.165,93 €
2	Kosten für Ingenieursleistungen (Lph. 5-7), Ingenieurbüro für Bauwesen Rolf-Rüdiger Miß, beschlossen am HFA 07.09.2023	Auftrag vergeben am 13.09.2023	58.524,97 €
3	Baukosten für den Leistungsbereich Teil A, gemäß dem geprüften Submission Ergebnis vom 10.11.2023	Auftrag noch nicht vergeben SV 554, 2.ErgXI	3.151.416,44 €
4	Kosten für Ingenieursleistungen (Örtliche Bauüberwachung) gemäß dem Angebot IB Miß, vom 24.11.2023	Auftrag noch nicht vergeben SV 554, 3.ErgXI	91.391,07 €
5	Kosten für eine Bodengutachterliche Baubegleitung gemäß dem Angebot IB Baugrund Siegen, vom 13.11.2023	Auftrag noch nicht vergeben	20.447,18 €
	Summe Gesamtbaukosten Nr. 1-5		3.373.945,59 €
	Fehlbetrag	5	- 384.206,35 €

Vorlage: 554, 1.Erg.-XI Seite 3

Die bis dato bereitgestellten Haushaltsmittel für die Maßnahme "Neubau der Heilbachbrücke" können 2023/2024 nur bedingt bzw. nicht verwendet werden.

Gründe dafür sind absehbare Konflikte mit Forstwirtschafts- und Kleinunternehmen. Der angestrebte neue Ausführungszeitraum ist für das Jahr 2025 angesetzt. Eine Rückübertragung der umgeschichteten Mittel, soll im Haushaltjahr 2024 durchgeführt werden.

Damit die entsprechenden Hausmittel zur Verfügung stehen, um die Vergabe der Bauleistung "Straßenausbau Am Kapplerstein" (SV 554, 2.Erg.-XI) beschließen zu können, schlägt die Abteilung II.2 vor, von dem Investivkonto I 20541003 (Neubau der Heilbachbrücke) Mittel in der Höhe von 384.206,35 € auf das Investivkonto I 13541001 (Straßenausbau Am Kapplerstein) umzuschichten.